

Hennig-Wellsow/Rüzgar//17.2.2017

Kurzfassung der Konzeption einer LINKEN Flüchtlings- und Einwanderungsgesetzgebung

Der Ausgangspunkt für die LINKE in Bezug auf eine Flüchtlings- und Einwanderungsgesetzgebung ist die gesellschaftliche Realität einer schon vorhandenen Einwanderungsgesellschaft. Die LINKE orientiert sich bei dem Vorhaben am Leitbild einer demokratischen und sozialen Einwanderungsgesellschaft: ein „inklusives Wir derer, die hier leben“. Das beinhaltet die Forderung nach „Offenen Grenzen für Menschen in Not“ und dem grundsätzlichen Anspruch auf Bewegungsfreiheit („Offene Grenzen für alle Menschen“) Rechnung zu tragen.

Das vorliegende Konzept der Linken basiert auf der Vorstellung, dass Menschen dort, wo sie leben, arbeiten, ihre sozialen Bezüge aufbauen und zum gesellschaftlichen Leben beitragen, auch die Möglichkeit erhalten sollen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und einen abgesicherten und dauerhaften Rechtsstatus erhalten sollten. Das Konzept ist „eng mit dem europäischen und internationalen Menschenrechtsschutz“ verzahnt und soll sowohl für Rechtssicherheit sorgen als auch der Einwanderungsgesellschaft einen rechtlichen Rahmen geben.

Der Entwurf basiert zunächst auf drei (Haupt)Säulen. Eine vierte Säule ergibt sich als Folgerecht aus den vorhergehenden drei Säulen. Die erste Säule bildet das Asylrecht, das Menschen in Not schützt. Die zweite Säule ist das Einwanderungsgesetz, das es ermöglicht, als Einwanderer regulär in die BRD einwandern und hier leben können. Die dritte Säule ist das Staatsangehörigkeitsrecht, das den Zugang zu einer deutschen Staatsbürgerschaft öffnet. Eine vierte Säule der zentralen Rechte von Einwanderinnen jenseits des Einwanderungsrechts, soll lediglich als „Folgerecht“ rudimentär angerissen werden.

Säule 1: Asylgesetz

A. Grundprämissen

Das Asylrecht i. w. S. dient dem Zweck, den Menschen ein Bleiberecht zu verschaffen, die aus erzwungenen Gründen ihren Herkunftsort verlassen haben, weil ihnen dort eine Gefahr droht und/oder ein menschenwürdiges Leben nicht möglich ist. Das bestehende materielle Recht des internationalen und nationalen Schutzes – in Gestalt der §§ 3, 4 AsylG und der EU-

Qualifikationsrichtlinie sowie des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG – stellt in seinen Grundlinien und durch die potentiellen Spielräume für Behörden und Gerichte einen hinreichenden Rahmen für schutzbedürftige Menschen bereit. Die wesentlich erforderlichen Änderungen des gesetzlichen Rahmens betreffen daher vielmehr das Verfahrensrecht, also die Prüfung von Anträgen auf nationalen und internationalen Schutz.

B. Erforderliche Änderungen

Für ein adäquates Asylverfahren sind wesentliche Gesetzes- und Verfahrensänderungen notwendig. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich in ihrer Abfolge an der Chronologie des Prozesses eines bestehenden Asylverfahrens.

I. Antragstellung/Verfahren/Entscheidung

Das Asylverfahren muss in jedem Einzelfall als faires und seriöses Verfahren ausgestaltet werden, welches den Antragsteller*innen eine vertrauensvolle Atmosphäre entgegenbringt.

U.a. sind folgende konkrete Rechtsänderungen vorzunehmen: Ein Visum zur Asylantragstellung kann in der deutschen Vertretung im Ausland beantragt werden. Für die Anhörung darf sich der*die Antragsteller*in durch Personen ihrer Wahl begleiten lassen. Die Gründe für den Asylantrag können nachgetragen werden. Die Zustellungsregelungen bzgl. Entscheidungen müssen überarbeitet werden und die Adressermittlungspflicht für Zustellungen liegt bei der zuständigen Behörde. Anhörungstermine müssen mindestens 4 Wochen vorher mitgeteilt werden. Für das Verfahren und die Anhörung erhält der*die Antragsteller*in eine*n selbst gewählte*n Dolmetscher*in und Rechtsbeistand. Die Verteilung der Asylbewerber*innen soll nach möglichen bestehenden sozialen Anknüpfungspunkten erfolgen. Gesetzlich festgelegt werden soll zusätzlich, dass der*die Anhörende*r auch der*die Entscheider*in im Verfahren ist. Hierfür erhalten die Entscheider*innen eine 6-monatige Qualifizierung inkl. Fortbildungen und Supervision.

II. Unterbringung in der Zeit des Asylverfahrens

Die Antragsteller*inne haben das Recht auf eine freie - höchstens auf Bundesland eingeschränkte – Wohnsitzwahl. Zudem erhalten sie Unterstützung bei der Wohnungssuche. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften erfolgt ausschließlich bei drohender Obdachlosigkeit. Es werden keine Schnellverfahren (in „Ankunftscentren“ oder Flughäfen) stattfinden.

III. Entscheidungen und ihre Maßstäbe

Änderungen des Grundgesetzes sind unausweichlich. Das Asylgrundrecht wird durch die Abschaffung des Konzepts der „sicheren Dritt- und Herkunftsstaaten“ und der Streichung der entsprechenden Bestimmungen der §§ 26a und 29a AsylG wiederhergestellt. Zudem soll durch eine Änderung des Art. 16 Abs. 2 GG prinzipiell akzeptiert werden, dass eine Verfolgung auch dann vorliegt, wenn eine

schwerwiegende Verletzung der grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte zu befürchten ist. Diese Definition einer vorliegenden Verfolgung soll auch im einfachen Recht, so im § 3 AsylG, aufgenommen werden.

IV. Krankheitsbezogene Abschiebungshindernisse

Werden krankheitsbezogene Abschiebungshindernisse geltend gemacht oder deuten Umstände auf solche hin, muss die Beweislast des*der Antragsteller*in deutlich gesenkt werden.

V. Rechtsmittel

Gegen jede ablehnende Entscheidung muss der Verwaltungsrechtsweg nach den allgemeinen Vorschriften der VwGO offenstehen.

VI. Kosten

Das bedeutet, dass für eine Klage gegen eine ablehnende Entscheidung bei mangelnden finanziellen Ressourcen prinzipiell Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines*einer Rechtsanwält*in diskutiert werden muss.

Säule 2: Einwanderungsgesetz

A. Grundprämissen

Im Mittelpunkt eines Einwanderungsgesetzes stehen für DIE LINKE die Bedürfnisse der Menschen und damit die individuellen Gründe und Ursachen für Migration, nicht die Bedürfnisse und ökonomischen Zwänge des deutschen Arbeitsmarktes. Ein LINKES Einwanderungsrecht muss drei Aufgaben erfüllen, es muss bestehende aufenthaltsrechtliche Fragen systematisieren, liberalisieren und entbürokratisieren. Dabei bleibt der Anspruch an ein LINKES Einwanderungsrecht, menschenrechtliche Mindeststandards bei der Einwanderung wiederherzustellen, Zugänge zu sozialer Sicherung und gesellschaftlicher Teilhabe zu erleichtern und entsprechende Hürden abzubauen, bestehen. Anstelle der Formulierung von Ausnahmen wollen wir die Voraussetzungen und rechtlichen Grundlagen für eine legale Einreise und einen legalen Aufenthalt bestimmen.

Das geltende Aufenthaltsgesetz verfolgt den Zweck der „Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern. Im Mittelpunkt eines LINKEN Einwanderungsrechtes hingegen soll der soziale Anknüpfungspunkt einer Person stehen. Ein sozialer Anknüpfungspunkt ist in der Regel gegeben, wenn familiäre Beziehungen bestehen oder Familienangehörige von Personen einreisen, eine Ausbildung/Studium aufgenommen werden soll, eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden soll, eine Gemeinwohltätigkeit aufgenommen wird oder sonstige Gründe für eine soziale Verwurzelung im Bundesgebiet sprechen.

Ein LINKES Einwanderungsrecht ergibt einen Anspruch auf Zugang zu Integrations- und Sprachkursen, berechtigt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und garantiert den Zugang zu Bildungseinrichtungen und den vollumfänglichen Zugang zu Institutionen und Angeboten der Sozialberatung. Illegalisierte Menschen sollen einen legalen Aufenthaltsstatus erhalten. Die Anordnung einer Ausreisepflicht ist die Ultima Ratio und kann nur unter strengsten Voraussetzungen auferlegt werden. Inklusion statt Abschiebung ist der Grundsatz dieses Einwanderungsrechts.

B. Struktur und Charakter des Einwanderungsgesetzes

I. Legale Einreise

Die Einreise ist legal, wenn es sich um unbegleitete minderjährige Personen handelt. Bei volljährigen Personen, ist die Einreise legal, wenn kein Ausschlussstatbestand vorliegt und kein Einreiseverbot besteht. Ausschlussstatbestände sind: (a) wenn bereits ein Antrag auf internationalen Schutz oder die Prüfung nationaler Abschiebungsverbote entweder nicht gestellt oder bereits abgelehnt wurde, oder (b) kein sozialer Anknüpfungspunkt besteht oder geschaffen werden soll. Ein sozialer Anknüpfungspunkt besteht, wenn

Voraussetzungen für eine legale Einreise sind: (a) Visum, (b) Reisepass oder die Identität glaubhaft bzw. (c) der Reisegrund angegeben wird. Ein Visum ist innerhalb von 4 Wochen auszustellen. Die legale Einreise ist mit Ausnahme von Einreisen zur Asylantragstellung ausgeschlossen bei Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass (a) die Einreise dem Zweck der Spionage oder der Begehung einer Straftat dienen soll oder es sich bei dem*der Einreisewilligen um eine Person handelt, die den Tatbestand des § 6-12 VStGB (Kriegsverbrechen) erfüllt hat. Ein weiterer Ausschlussgrund liegt vor, bei Mitführen von Waffen und/oder Sprengstoff.

II. Legalen Aufenthalt

Eine legale Einreise berechtigt zu einem befristeten Aufenthalt (Aufenthaltserlaubnis 1 Jahr). Minderjährige erhalten einen Aufenthalt bis zur Volljährigkeit. Nach Ablauf des Jahres wird ein sozialer Anknüpfungspunkt vermutet. Wird diese Vermutung nicht widerlegt hat die Person mit Aufenthaltserlaubnis Anspruch auf einen unbefristeten Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis). Anerkannte Geflüchtete (oder Personen mit Abschiebungsverbot), erhalten einen unbefristeten Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis).

III. Erwerbsarbeit und Inklusion

Einreisende haben Anspruch auf (entgeltfreie) Integrations- und Sprachkurse sowie zu Institutionen und Angeboten der Sozialberatung. Zudem berechtigt jeder Aufenthalt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Der gleichberechtigte Zugang zu Kitas, Schulen, Berufsausbildungen und Universitäten wird gewährleistet. Die praktischen Voraussetzungen für Inklusion und Bildungserfolg

werden durch bedarfsgerechte Sprachförderung in Bildungsstätten, Sensibilisierungen und Qualifizierungen der Mitarbeiter*innen im Bereich interkulturelle Kompetenz und Diversity Management und durch aufgabengerechte Personalausstattung geschaffen. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, haben Migrant*innen mit ihrer Einreise Anspruch auf Leistungen nach SGB II. Für Asylbewerber*innen, bei denen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II nicht vorliegen, haben das Recht auf Sozialhilfe.

IV. Legalisierung

Seit drei Jahren gestattete Geflüchtete (im Asylverfahren) erhalten eine Aufenthaltserlaubnis über drei Jahre. Sind Personen illegal eingereist oder bei Gesetzeseinführung illegalisiert oder geduldet oder anderweitig ausreisepflichtig, haben sie das Recht, einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen.

V. Zuständige Einwanderungsbehörde

Die Ausländerbehörden werden aufgelöst und durch Einwanderungsbehörden ersetzt. Die untere Einwanderungsbehörde wird bei den Kreisen/kreisfreien Städten gebildet und ist Teil der Sozialbehörden. Zuständig ist die Einwanderungsbehörde am Ort des Aufenthalts. Die legale Einreise aus sozialen Anknüpfungspunkten ist bei der unteren Einwanderungsbehörde am des Orts des beabsichtigten Grenzübertritts, des zukünftigen Aufenthaltsorts oder einer Deutschen Botschaft im Ausland zu beantragen.

Die Aufgaben der unteren Einwanderungsbehörde sind wie folgt: Sie hat eine Beratungs- und Bündelfunktion, sie ermittelt von Amts wegen soziale Anknüpfungspunkte sowie Einreiseverbote und arbeitet zu diesem Zweck mit anderen staatlichen Behörden zusammen. Zuletzt ist sie zuständig für die Feststellung und Durchsetzung der Ausreisepflicht und ermittelt, ob Ausreisehindernisse bestehen etc.

VI. Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen Entscheidungen der zuständigen Behörden richten sich nach der VwGO. Rechtsmittel gegen ablehnende Entscheidungen haben aufschiebende Wirkung. Für die Dauer des Verfahrens hat die Person einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Soweit sich die Person nicht im Bundesgebiet befindet, kann das Gericht die Einreise vorläufig gestatten.

VII. Ausreise

Ein*e Migrant*in ist berechtigt, ohne erneute Prüfung wieder einzureisen, wenn er*sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis ist. Ein*e Migrant*in ist verpflichtet auszureisen, wenn keine Aufenthaltserlaubnis und keine Niederlassungserlaubnis (mehr) besteht, Rechtsmittel gegen ablehnende Entscheidungen bestandskräftig abgelehnt wurden und kein Abschiebehindernis vorliegt. Ein zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht ist zulässig, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen vorliegen und der Zielstaat eine konkret-individuelle und

nachvollziehbare Zusicherung abgegeben hat, dass er den*die Migrant*in aufnimmt und dem*der Migrant*in bei einer Rückkehr eine menschenwürdige Existenz gewährleistet ist. Allerdings liegen Abschiebehindernisse vor, wenn eine Reiseunfähigkeit besteht, der Zielstaat keine (Wieder)Einreise gewährt, nachträglich neue, bislang unbekannte Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass nunmehr ein sozialer Anknüpfungspunkt oder dass ein Recht auf Asyl, internationalen Schutz oder ein nationales Abschiebungsverbot besteht. Ausreisepflichtige Personen, die nicht abgeschoben werden können, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, die um ein weiteres Jahr verlängert wird, wenn die Ausreise oder Abschiebung weiterhin nicht durchgeführt wird oder werden kann. Wird die Abschiebung nach zwei Jahren weiterhin nicht durchgeführt, so wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt. Besteht allerdings vor Ablauf der zwei Jahre ein sozialer Anknüpfungspunkt, so gelten die Regeln des Abschnitts III. zum Legalen Aufenthalt.

Säule 3: Staatsangehörigkeitsrecht

A. Erhaltenswertes

Einige Regelungen des bestehenden StAG sollen beibehalten werden. Erhaltenswert ist die Regelung nach §4 Abs. 1, dass Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt bei einem deutschen erhalten. Weiterhin Gültigkeit soll die Findelkindregelung haben (§4 Abs. 2 StAG). Zudem ist der § 4 Abs. 3 Nr. 2 StAG erhaltenswert. Danach gilt das Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, wenn ein Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht innehat oder als Staatsangehörige*r der Schweiz oder dessen Familienangehörige*r eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.

B. Erforderliche Änderungen

Für jedes in Deutschland geborene Kind besteht die Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit. Die Mehrstaatigkeit soll prinzipiell ermöglicht werden. Die Einbürgerung hat nach 3 Jahren legalen Aufenthalts auf Antrag zu erfolgen. Die Möglichkeit der Rücknahme soll ausgeschlossen werden. Die Optionspflicht entfällt. Der Verlust bei Adoption durch einen ausländischen Annehmenden und bei Dienst in ausländischen Streitkräften soll nicht mehr möglich sein.

Säule 4: Zentrale Rechte von Einwander*innen jenseits des Einwanderungsrechts

A. Soziale und politische Gleichstellung

Durch die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes wird die Gleichstellung der Asylbewerberinnen zu anderen Personen gewährleistet. Wer seinen gewöhnlichen Wohnsitz in der BRD hat, hat Anspruch auf Leistungen nach SGB II, soweit die anderen Voraussetzungen vorliegen. Das Wahlrecht sollte allen Menschen zustehen, die ihren Aufenthaltsort in Deutschland haben.

B. Anerkennung von Abschlüssen und Ausweitung von Hilfeleistungen

Die Anerkennung ausländischer bzw. im Ausland erworbener Abschlüsse soll nach dem Amtsermittlungsgrundsatz erfolgen. Das Leben in Deutschland verlangt jenseits aufenthaltsrechtlicher Fragen eine große Umstellung im Umgang mit öffentlichen Stellen, Bildungseinrichtungen, im Gesundheitswesen, im Erwerbsleben, der Gerichtsbarkeit. Einwander*innen haben einen Anspruch, umfassend, passgenau und in der Sprache, in der sie sich am besten verständigen können, beraten zu werden. Dies bedeutet, dass die Beratungsangebote deutlich erweitert und erhöht werden.